

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in 37242 Bad Sooden-Allendorf, Stadtteil Kleinvach und Stadtteil Weiden.

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Kleinvach/Weiden folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtung sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) Die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) Sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) Zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) Oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Grabstätten für Erdbestattungen (Leichen)

Reihengrabstätten mit 30jähriger Nutzungsdauer:

- | | |
|---|----------|
| a) Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren pro Grabstätte | 225,-- € |
| b) Kinder bis zu 5 Jahren (Kindergrab) | 204,-- € |
| c) Rasenreihengrab | 675,-- € |

Wahlgrabstätten mit 40jähriger Nutzungsdauer:

- | | |
|------------------------------|----------|
| Pro Grabstelle | 300,-- € |
| Verlängerungsgebühr jährlich | 7,50 € |

2. Grabstätten für Urnenbestattungen (Aschen)

Urnenreihengrabstätten mit 30jähriger Nutzungsdauer:

pro Grabstätte 217,50 €

Urnenrasenreihengrab 525,-- €

Urnenwahlgrabstätten mit 40jähriger Nutzungsdauer:

pro Grabstätte 290,-- €

Verlängerungsgebühr jährlich 7,25 €

Überschreitet die Ruhefrist das noch laufende Nutzungsrecht, so ist die Verlängerungsgebühr nach der Zahl der Jahre zu berechnen und bereits vor der erneuten Belegung fällig.

IV. Gebühren und Nebenkosten

Einebnen von Gräbern

pro Grabstelle bei Erdbestattungen 180,-- €

pro Grabstelle bei Urnenbestattungen 150,-- €

Die Gebühr ist im Voraus bei dem Erwerb des Nutzungsrechts an der Grabstätte bzw. bei der Beerdigung zu entrichten. Bei Gräbern, die vor 2016 angelegt wurden, fallen die Gebühren bei der Einebnung an.

V. Bestattungsgebühren

Benutzung der Andreaskapelle / der Kirche 35,-- €

Läutegebühren 7,-- €

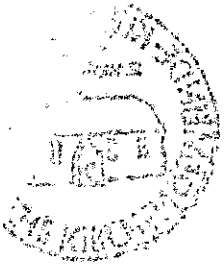
Pfarreigebühren (altes Recht) 1,50 €

Die Kosten für das Öffnen und Schließen der Grabesgruft, sowie für das Versenken des Sarges werden nach Aufwand abgerechnet.

VI. Genehmigungsgebühr

Pro Grabstätte wird eine Genehmigungsgebühr für das Setzen eines Grabsteines und / oder einer Einfassung /oder Änderung einer Grabeinfassung mit Grabzeichen erhoben.

Pro Grab 36,-- €



VII. Entstehung der Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtung, bei Amtshandlungen mit deren Vornahme. Bei einer befristeten Inanspruchnahme entsteht die Gebühr in voller Höhe für den gesamten Zeitraum.
2. Gebühren werden mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.

VIII. Kirchenaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

IX. Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Kleinvach, den 01. Januar 2017

Der Friedhofsausschuss:



D. Baur

..... **Vorsitzender**

W. P. Klee

..... **stellv. Vorsitzender**

S. Gees

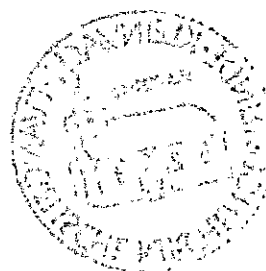
..... **Mitglied**




Stadt Bad Sooden-Allendorf:

Frank J.

..... **Bürgermeister**



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt
Kassel, den 17. 03. 17

Im Auftrag

Krieger
Kirchenverwaltungsoberrat